

ISOR

Initiativgemeinschaft.
zum Schutz der sozialen Rechte
ehemaliger Angehöriger bewaffneter Organe und der Zollverwaltung der DDR
Postfach 107
D - 1110 Berlin

Information Nr. 2

über die Reduzierung der Versorgungsrechte
ehemaliger Angehöriger bewaffneter Organe und der Zollverwaltung
der DDR

Der Einigungsvertrag sieht die Überführung der Ansprüche und Anwartschaften auf Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenrente und der Ansprüche auf befristete erweiterte Versorgung, Übergangsrente und vergleichbare Leistungen in die gesetzliche Rentenversicherung bis zum 31. Dezember 1991 vor. Der Einigungsvertrag ist ein mit mehr als Zweidrittelmehrheit beschlossenes Gesetz des Bundestages und der letzten Volkskammer.

Die Bundesregierung hatte den Bundestag aufgefordert, durch das Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz und das Versorgungskürzungsgesetz die Zusicherung des Einigungsvertrages auf eine sozial gerechte Regelung unserer Renten und weiteren Versorgungsansprüche in den Wind zu schlagen. Sie behauptete: "Der Einigungsvertrag sieht hier bestimmte Maßgaben vor, deren Einhaltung weder zu sachgerechten noch zu sozialpolitisch vertretbaren Ergebnissen führen würde." Nun hat der Bundestag ein Gesetz beschlossen, das dieser Behauptung folgt. Entgegen der zweckoptimistischen Darstellung der CDU/CSU/FDP - Koalition und ihrer Minister, wonach eine generelle Besserstellung für die Rentner der ehemaligen DDR eintritt, werden nur wenige gewinnen, aber viele verlieren. Vor allem sollen fast alle Versorgungsberechtigten der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme mindestens letztlich erheblich schlechter gestellt werden.

Wegen die Absicht der Bundesregierung, die Zusicherungen des Einigungsvertrages vom Tisch zu fegen, hatte sich sofort zunehmender Protest vieler Initiativen Betroffener erhoben. Die ISOR hatte nach ihrer Gründung am 6. Juni 1991 die Gründe ihres Widerspruchs gegen die Verfassungswidrigkeit des Gesetzentwurfs in einer Information öffentlich gemacht und parlamentarischen Gremien zugeleitet. Sie hat sich einer gemeinsamen Erklärung von 14 Initiativen am 14. Juni 1991 angeschlossen und mit diesen den gemeinsamen Willen bekundet, unsere durch das Grundgesetz geschützten Rechte auf Versorgung beim Bundesverfassungsgericht einzuklagen, wenn keine andre Möglichkeit mehr bleibt.

Auch unter dem Eindruck dieses Protestes hat nun der Bundestag ein Renten - Überleitungsgesetz mit einem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz beschlossen, welches die Versorgungsrechte wenigstens teilweise und für eine gewisse Zeit respektiert. Die sozialrechtliche Strafjustiz des Versorgungskürzungsgesetzes mußte einem Gesetz weichen, mit dem verhindert werden soll, daß

sich jemand einem rechtsstaatlich geführten Strafverfahren entzieht.

Es bleibt aber trotz Kompromiß Tatsache, daß mit dem Sozialrecht weiterhin kollektive Strafjustiz ausgeübt werden soll. Etwa 1994 sollen praktisch alle versorgungsberechtigten ehemaligen Angehörigen der NVA, der VP und anderer Organe des MDI, der Zivilverteidigung und der Zollverwaltung auf das Niveau der Durchschnittsrente gedrückt werden. Bis dahin soll das zeitweilige Festhalten an der von der Regierung de Maiziere zugesicherten Obergrenze von 2010.- DM die Betroffenen in der Sicherheit wiegen, sie seien jetzt und für alle Zeiten gut versorgt. Sie sollen sich damit auch erneut von den ehemaligen Angehörigen des MfS/AFNS abwenden, deren Rente zunächst auf höchstens 802.- DM und dann auf 70 % der Durchschnittsrente gedrückt wird.

2010.- DM sind am 1. 1. 1992 etwa das 1,9 Fache der Durchschnittsrente. Voraussichtlich 1994 werden sie infolge der Rentenanpassung die Durchschnittsrente sein (Anlage 1). Bis dahin sind aber die Mieten nicht nur im Oktober 1991 um das 5 - 6 Fache, sondern noch wesentlich weiter erhöht worden, die Verkehrstarife werden beträchtlich erhöht, die Preise für Waren und Dienstleistungen weiter deutlich gestiegen sein usw. Der Wert des Renteneinkommens sinkt also beträchtlich, während die Kosten beträchtlich steigen. Dadurch wird er doppelt gemindert.

Welche Beträge sind höchstens zu erwarten und wie wird sich die Rente dann weiter entwickeln?*

1. Ehemalige Angehörige der NVA, der VP und anderer Organe des MDI, der Zivilverteidigung und der Zollverwaltung, die bereits Rente erhalten, oder bis zum 31. 12. 1993 Rentner werden, erhalten zunächst ihre Rente nach der bisherigen Versorgungsordnung, d. h. 75 % des Bruttoeinkommens, höchstens aber 2010.- DM. Dieser Rente unterliegt nicht der regelmäßigen Rentenanpassung.

Gleichzeitig wird eine ab 1.1.1992 gültige und zunächst wesentlich niedrigere Rente nach den Regeln der gesetzlichen Rentenversicherung errechnet. Sie ist in ihrer Höhe abhängig von der Anzahl der Dienstjahre und von dem sogenannten berücksichtigungsfähigen Einkommen. Wer 1446.- Mark und mehr verdient hat, dem wird die Rente nur nach dem Durchschnittseinkommen der ehemaligen DDR - Bürger errechnet (ab Stabsfeldwebel, Meister , Obersekretär). Nur wer bis zu 1445.- Mark verdient hat, erhält eine Rente nach seinem tatsächlichen Einkommen (Anlage 2). Nur diese Rente unterliegt der regelmäßigen Rentenanpassung.

2. Ehemalige Angehörige des MfS/AFNS, die bereits Rente erhalten oder bis zum 31. 12, 1993 Rentner werden, erhalten vom 1. des Monats an, der auf die Verkündung des Gesetzes folgt (nach der Zustimmung des Bundesrates) höchstens 802.- DM Rente. Diese Rente wird nach dem Gesetz vom 29. 6. 1990 berechnet. Sie unterliegt nicht der regelmäßigen Rentenanpassung.

* Dazu hier nur eine vereinfachte Übersicht. Genaueres ist aus den Anlagen zu entnehmen

Gleichzeitig wird eine ab 1.1.1992 gültige und zunächst niedrigere Rente nach den Regeln der gesetzlichen Rentenversicherung errechnet. Sie ist in ihrer Höhe abhängig von der Anzahl der Dienstjahre und von dem sogenannten berücksichtigungsfähigen Einkommen. Dieses beträgt 70 % des Durchschnittseinkommens eines ehemaligen DDR - Bürgers. Nach diesen Regeln erhalten auch alle diejenigen ehemaligen Angehörigen des MfS/AfNS ihre Rente, die nach dem 30. 9. 1989 in ein anderes bewaffnetes Organ übergewechselt sind (Anlage 3).

Diese Rente unterliegt der regelmäßigen Rentenanpassung. Eine Rente für 45 Dienstjahre kann somit voraussichtlich erstmals ab 1. 7. 1992 den Betrag von 802.- DM überschreiten.

3. Für ehemalige Angehörige der NVA, der VP und anderer Organe des MdI, der Zivilverteidigung und der Zollverwaltung, die einen Anspruch auf Invalidenrente nach Erreichen einer Altersgrenze**, befristete erweiterte Versorgung, Vorruhestandsgeld oder Übergangsrente haben, behalten diese Versorgung bis zu einem Betrag von höchstens 2010.- DM (Übergangsrente höchstens 400.- DM).

Diese Versorgung unterliegt der regelmäßigen Rentenanpassung mit dem halben Prozentsatz dieser Anpassung. Dabei dürfen bis zum 1. 1. 1995 die Obergrenzen von 2010.- DM bzw. 400.- DM nicht überschritten werden (Anlage 1).

4. Ehemalige Angehörige des MfS/AfNS, die Anspruch auf eine unter 3. genannte Leistung durch einen Wechsel in ein anderes bewaffnetes Organ nach dem 30. 9. 1989 erworben hatten, verlieren diesen Anspruch vom 1. des Monats an , der auf die Verkündung des Gesetzes folgt, ersatzlos.

Die Bundesregierung hat also, nunmehr mit Zustimmung des Bundestages, am Angriff auf die soziale Sicherheit derjenigen, die einen großen Teil ihres Arbeitslebens ihrer Treuepflicht gegenüber der DDR gewidmet hatten, festgehalten. Ein Angriff, der mit dem Gesetz zur Aufhebung der Versorgungsordnung des MfS/AfNS begann.

Betroffen sind davon am härtesten diejenigen, die bereits Rente beziehen oder wegen ihres Alters und ihrer Herkunft kaum Chancen auf dem Arbeitsmarkt haben. Diejenigen also, deren Vertrauen nach dem Gebot des Grundgesetzes umso weniger enttäuscht werden darf, wenn sie gegenüber den Risiken des Lebens, die durch die Sozialversicherung gerade abgedeckt werden sollen, in eine ungünstigere Lage geraten, die sie aus eigener Kraft nicht mehr bewältigen können (Bundesverfassungsgericht).

Betroffen werden spürbar auch alle, deren Anwartschaft auf Rente zu einem beträchtlichen Teil durch eine längere Dienstzeit begründet wird. Wer z. B. mit 22 Dienstjahren im 40. Lebensjahr entlassen wurde und danach wieder eine Arbeit mit gutem Verdienst hatte, wird spätestens zur Rente an seine Dienstzeit erinnert. Für diese, also für das halbe Arbeitsleben, soll er nur höchstens die Durchschnittsrente oder 70 % derselben erhalten (Anlagen 2 und 3). Die Eintragung in seinem Sozialversicherungsausweis über die Anerken-

** Gilt auch für nach Grundsatzentscheidung berentete ehemalige Angehörige des MfS/AfNS

nung seiner Versicherungsbeiträge als Beiträge zur FZR soll ungültig werden.

So will der Gesetzgeber mit allen verfahren, deren "Beitrag zur Errichtung und Erhaltung der Staats- und Gesellschaftsordnung der ehemaligen DDR" und deren Stellung "als Personengruppe im Staats- und Gesellschaftssystem der ehemaligen DDR" allein durch ihr Dienstverhältnis hinreichend bedeutsam und deshalb verdächtig ist.

Dies beabsichtigen Regierung und Gesetzgeber eines Landes, in dem

- in die Sozialversicherung keines Nazis eingegriffen wurde,
- noch ca. 155 000 Amts- und Würdenträger des Naziregimes oder deren Hinterbliebene Pensionen beziehen,
- jeder langjährig gediente Beamte oder Soldat eine Pension in Höhe von 75 % seiner besten Dienstbezüge erhält, ohne dafür je einen Pfennig gezahlt zu haben, nur weil er treu seine Pflicht erfüllt hat, seine ganze Persönlichkeit für seinen Dienstherrn einzusetzen (Bundesverfassungsgericht).

Der Gesetzgeber läßt eine Ausnahme zu. Wer das MfS so rechtzeitig in Richtung der Altbundesländer verlassen hat, daß er damit einen Anspruch oder eine Anwartschaft auf Rente oder Pension erwerben konnte, wird danach seine Rente oder Pension erhalten.

Nunmehr hat der Gesetzgeber gegen das Gebot des Grundgesetzes die Zusicherung des Einigungsvertrages, auch den Berechtigten der sogenannten Sonderversorgungssysteme käme Vertrauensschutz und Achtung ihres Besitzstandes zu, mindestens letzten Endes für null und nichtig erklärt.

Die Zusicherung des Einigungsvertrages, der Zahlbetrag, der für Juli 1990 fällig war oder fällig gewesen wäre, dürfe nicht unterschritten werden, wird für ehemalige Angehörige des NVA nur zeitweise eingehalten und für ehemalige Angehörige des MfS/AFNS sofort gebrochen.

Der Einigungsvertrag sichert die Berücksichtigung der bisherigen Beitragszahlung zu. Die ehemaligen Angehörigen der bewaffneten Organe der DDR haben mit 10 % ihres Einkommens in ganz Deutschland die bisher höchsten Beiträge zur Versicherung ihrer Rente gezahlt. Dies soll nun nur noch höchstens für Oberfeldwebel oder Hauptwachtmeister gelten. Alle übrigen werden wegen der Höhe ihre Einkommens ebenso wie entsprechende Berechtigte der Zusatzversorgungssysteme für eine "leitende Funktion" im Staats- und Gesellschaftssystem der DDR bestraft.

Das Bundesverfassungsgericht hat dagegen bisher ständig so Recht gesprochen, daß der Anspruch auf Rente umso mehr durch das Grundgesetz geschütztes Eigentum ist, je höher die dafür gezahlten Beiträge waren. Es sagt auch, aus finanziellen oder politischen Gründen sollen zuerst möglicherweise privilegierte Leistungen gemindert werden. Aber auch dann überwiegt das Gewicht der durch eigene Beitragszahlung erworbenen Ansprüche oder Anwartschaften.

Der Einigungsvertrag fordert, "ungerechtfertigte Leistungen abzuschaffen und überhöhte Leistungen abzubauen." Dazu wäre zu beweisen, wieweit das Einkommen in den bewaffneten Organen im Vergleich

zu anderen Berufsgruppen nach beruflicher Qualifikation, Arbeitsaufgabe, einkommenswirksamen Arbeitsbedingungen, Dauer der Arbeitstätigkeit und Lebensalter tatsächlich überhöht oder gar ungerechtfertigt war. Vorschläge, dies differenziert im Vergleich nach Qualifikations- und Berufsgruppen zu tun, blieben unbeachtet.

Ausgerechnet im Namen der Grundsätze der Menschlichkeit und der Rechtsstaatlichkeit will die Bundesregierung mit Unterstützung des Bundestages im wesentlichen unverändert mit all dem das Rentenrecht an die Stelle des politischen Strafrechts setzen. So etwas hat es in der Geschichte noch nicht gegeben, schon gar nicht in den Staaten, die, wie die Bundesrepublik und die ehemalige DDR, sich dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 verpflichtet haben.

Artikel 14 dieses Paktes sichert z. B. zu:

"Jedermann hat Anspruch darauf, daß über eine gegen ihn erhobene strafrechtliche Anklage oder seine zivilen Ansprüche und Verpflichtungen durch ein zuständiges, unabhängiges, unparteiisches und auf Gesetz beruhendes Gericht in billiger Weise und öffentlich verhandelt wird....

Jeder wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte hat Anspruch darauf, bis zu dem im gesetzlichen Verfahren erbrachten Nachweis seiner Schuld als unschuldig zu gelten."

Artikel 15 dieses Paktes sichert z. B. zu:

"Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach inländischem oder nach internationalem Recht nicht strafbar war."

Das sind elementare Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit und der Menschlichkeit. Wer sich im Sinne dieser Grundsätze strafbar gemacht hat, soll seiner gerechten Strafe zugeführt werden. Das Gericht kann in einer Reihe von Fällen den Straftäter auch zu empfindlichen Geldstrafen und zu Einkommensentzug verurteilen. Aber nicht einmal ein Straftäter darf deshalb mit einer Minderung oder gar dem Entzug seines Rechts auf Rente bestraft werden.

Im genauen Gegensatz dazu will die Bundesregierung mit Hilfe des Bundestags, wenigstens letztlich, mit rigoroser Kürzung der Renten die ehemaligen Angehörigen der bewaffneten Organe kollektiv und auf Lebenszeit bestrafen.

Es ist eines Sozialstaates unwürdig, Menschen systematisch der durch eigene Leistungen erworbenen Rentenansprüche zu berauben und sie dadurch mindestens zum Teil in die Sozialhilfe zu treiben.

Wir können nun nicht mehr tatenlos auf eine gerechte Entscheidung hoffen. Deshalb wollen und müssen wir auf die bisherigen Gerechtigkeit des Bundesverfassungsgerichts bauen. Aber wir wissen, wo kein Kläger ist kein Richter. Wir müssen selbst etwas tun gegen die Versuche, Menschenwürde und Achtung der Persönlichkeit aus politischem Eifer und teilweise unverkennbarer Rachlust mit Füßen zu treten. Nehmen wir es selbst in die Hand, im allgemeinen Interesse an der Verteidigung der Freiheit und Demokratie, die das Grundgesetz bietet und schützt und im eigenen Interesse als Teil des allgemeinen.

Helfen wir damit auch weiter mit, den Boden zu bereiten, auf dem über eigene Verantwortung und Mitverschulden in der Vergangenheit in Ruhe und mit Würde und deshalb um so tiefer, vorbehaltloser und ehrlicher nachgedacht und gesprochen werden kann. Wir wollen uns mit Anstand in das gesellschaftliche Leben des vereinigten Deutschland einbringen. Lassen wir es nicht zu, daß die mit Mühe in den letzten 45 Jahren wiedergewonnene Achtung unseres Volkes bei anderen Völkern erneut ins Zwielicht gebracht wird.

Schließt Euch deshalb freimütig und ohne Rücksicht auf Herkunft in der Initiativgemeinschaft zum Schutz der sozialen Rechte ehemaliger Angehöriger bewaffneter Organe und der Zollverwaltung zusammen. Sie kann die Kraft aufbringen, den Gang zum Bundesverfassungsgericht und notfalls zu internationalen Gremien zu bestehen. Sie ist in Berlin durch das gemeinsame Auftreten von ehemaligen Angehörigen aller bewaffneten Organe und der Zollverwaltung zur Verteidigung ihrer Interessen entstanden und erhält wachsenden Zuspruch aus allen neuen Bundesländern. Sie hat begonnen, mit allen zusammenzugehen, die gleiche oder ähnliche Ziele anstreben.

Berlin, d. 26. Juni 1991

Voraussichtliche Entwicklung der Renten
und der Versorgung wegen vorzeitiger Beendigung des Dienstes
bis Ende 1994

(Voraussetzung: Mittlere jährliche Rentenanpassung West: 4,23 %
Ausgleich des Rentenniveaus West und Ost per 1.7.94)

Datum	Durchschnitts- rente		Höchst- rente	Rente bewaffnete Organe bei einem Einkommen				MfS/afNS
	West	Ost	Ost	bis 1445	1446	2000	2680	
1.7.91	1867	889	1600	1244	1085	1500	2010	990
1.1.92		1022	1840	1431	1085	1500	2010	802
1.7.92	1946	1175	2116	1646	1175	1500	2010	823
1.1.93		1352	2433	1892	1352	1500	2010	946
1.7.93	2028	1554	2798	2176	1554	1554	2010	1088
1.1.94		1788	3218	2503	1788	1788	2010	1251
1.7.94	2114	2056	3700	2878	2056	2056	2056	1439

Datum	befristete		erweiterte		Versorgung		bei einem Einkommen	
	von 1445.- 50Jahre	59Jahre	von 1446.- 50Jahre	59Jahre	von 2000.- 50Jahre	59Jahre	von 2680.- 50Jahre	59Jahre
1.7.91	867	997	868	998	1200	1380	1608	1849
1.1.92	932	1072	933	1073	1290	1484	1729	1988
1.7.92	1002	1152	1003	1153	1387	1595	1858	2010
1.1.93	1077	1239	1078	1239	1491	1714	1998	2010
1.7.93	1158	1331	1159	1332	1603	1843	2010	2010
1.1.94	1245	1431	1246	1432	1723	1981	2010	2010
1.7.94	1338	1539	1339	1540	1852	2010	2010	2010

Alle Angaben beziehen sich auf einen Rentenanspruch für 45 Dienstjahre;
bei der Durchschnitts- bzw. Höchstreute für 45 Arbeitsjahre.

Rentenansprüche und -anwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung für ehemalige Angehörige der NVA, VP und anderen Organe des MdI, Zivilverteidigung und Zollverwaltung (außer Berufsfeuerwehr) per 1. 1. 1992

Einkommen ab 1446.- Mark

Dienstjahre	Alt/Inv	gr.Witwenr.	kl.Witwenr.	Vollwaise	Halbwaise
45	1022	613	256	388	204
44	999	594	248	378	199
43	977	575	240	373	194
42	955	556	232	368	189
41	934	537	224	363	184
40	913	518	216	358	179
39	893	499	208	353	174
38	873	480	200	348	169
37	854	461	192	343	164
36	835	442	184	338	159
35	816	423	176	333	154
34	798	404	168	328	149
33	780	385	160	323	144
32	763	366	152	318	139
31	746	347	144	313	134
30	730	328	136	308	129
29	713	309	128	303	124
28	698	290	120	298	119
27	682	271	112	293	114
26	667	252	104	288	109
25	652	233	96	283	104
24	638	214	88	278	99
23	623	195	80	273	94
22	610	176	72	268	89
21	596	157	64	263	84
20	583	138	56	258	79
19	570	119	48	253	74
18	557	100	40	248	69
17	545	81	32	243	64
16	533	62	24	238	59
15	521	43	16	233	54

Alle Angaben gehen von einer Renten Anpassung in Höhe von 15 % zum 1. 1. 1992 aus.

Ansprüche und Anwartschaften, die sich aus Arbeitsverhältnissen zusätzlich ergeben, welche zu anderen Zeiten als der Dienstzeit bestanden, sind nicht berücksichtigt

Rentenansprüche und -anwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung für ehemalige Angehörige des MfS/AfNS per 1. 1. 1992

Dienstjahre	Alt/Inv	gr.Witwenr.	kl.Witwenr.	Vollwaise	Halbwaise
45	715	429	179	272	143
44	699	420	175	265	139
43	683	411	171	258	135
42	667	402	167	251	131
41	651	393	163	244	127
40	635	384	159	237	123
39	619	375	155	230	119
38	603	366	151	223	115
37	587	357	147	216	111
36	571	348	143	209	107
35	555	339	139	202	103
34	539	330	135	195	99
33	523	321	131	188	95
32	507	312	127	181	91
31	491	303	123	174	87
30	475	294	119	167	83
29	459	285	115	160	79
28	443	276	111	153	75
27	427	267	107	146	71
26	411	258	103	139	67
25	395	249	99	132	63
24	379	240	95	125	59
23	363	231	91	118	55
22	347	222	87	111	51
21	331	213	83	104	47
20	315	204	79	97	43
19	299	195	75	90	39
18	283	186	71	83	35
17	267	177	67	76	31
16	251	168	63	69	27
15	235	159	59	62	23

Alle Angaben gehen von einer Rentenanpassung in Höhe von 15 % zum 1. 1. 1992 aus.

Rentenansprüche oder -anwartschaften, die sich aus Arbeitsverhältnissen zusätzlich ergeben, die zu anderen Zeiten als der Dienstzeit im MfS/AfNS bestanden, sind nicht berücksichtigt.

Ansprüche oder Anwartschaften auf eine Versorgung, die sich aus einem Dienstverhältnis in einem anderen bewaffneten Organe ableiten, welches nach dem 30. 9. 19989 aufgenommen wurde, sind hinfällig, soweit sie sich auf die Zeit beziehen, während der das Dienstverhältnis zum MfS/AfNS bestand.